MARKTGEMEINDE SCHÖNBERG AM KAMP
A-3562 Schönberg am Kamp, Hauptstraße 16
Telefon: (02733) 8227 - Fax: DW 27 - E-Mail: gemeinde@schoenberg.gv.at - www.schoenberg.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Donnerstag, 17.9.2026, im Gemeindeamt Schönberg

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Die Einladung erfolgte per E-Mail
am 11.9.2026

Anwesend waren:
Vorsitzender: Bürgermeister Alois NABER, MA
Vizebürgermeister Mag. (FH) Günter ZAISER, MBA
gfGR Ing. Johann DANTINGER
gfGR^{in} Mag.^{a} iur. Christine HAUER
gfGR Rainer ZILLNER
GR^{in} Dipl.-Ing.^{in} Veronika MÜLLER-REINWEIN
GR Wolfgang RIEDLMAYER
GR Christoph STARITZBÜCHLER
GR Gerhard HUBER
GR Jürgen STEINDL
GR^{in} Mag. art. Johanna REINER
GR Hubert SCHROLL
gfGR^{in} Nicole EDELBACHER
GR Gerhard WÖLFL
GR Thomas LEOPOLD
GR Harald STRANINGER
GR^{in} Ing. Christina KARNER

Anwesend waren außerdem:
AL Daniel FREY, MA
Mag. Stefan GLASER

Entschuldigt abwesend waren:
GR^{in} Birgit HOHENECKER

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

1. Angelobung eines Gemeinderats (öffentlich)
2. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand "
3. Nachbesetzung in der Disziplinarkommission für Gemeindebeamte "
4. Ernennung eines Umweltgemeinderats "
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung "
6. Subventionen "
7. 1. Nachtragsvoranschlag 2026 und Dienstpostenplan "
8. Angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses, Bericht des Ausschussvorsitzenden "
9. Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan, Raumordnungsfachliche Vorbereitung, Vergabe von Zusatzleistungen "
10. Attraktivierung Kamptalbahn, Eisenbahnkreuzung Bahn-km. 12,544, Übereinkommen zur Grundbenützung "
11. Naturpark Kamptal-Schönberg, Tagfalter-Monitoring, Übereinkommen zur Grundbenützung "
12. Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage, Annahme von Förderverträgen "
 a. BA 15 PV-Anlage Schönberg
 b. BA 17 PV-Anlage Thürneustift
 c. BA 18 UV-Anlage Schönberg
 d. BA 19 Brunnen Freischling
13. Sanierung Kampbrücke Landesstraße L 1244, Einbautenverlegung, Vergabe von Bauleistungen "
14. Verlegung von Einbauten unter dem Kampfluss, Sondernutzungsvereinbarung mit dem öffentlichen Wassergut "
15. Verlegung von Einbauten unter dem Kampfluss, A1, Vereinbarung zum Leitungsrecht "
16. Verlegung von Einbauten unter dem Kampfluss, Vergabe von Bauleistungen "
17. Kläranlage Langenlois, Aufnahme einer Darlehenshaftung, neuerlicher Beschluss "
18. Gebührenhaushalt Wasserversorgung, Änderung der Wasserabgabenordnung "
19. Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung, Änderung der Kanalabgabenordnung "
20. Informationen "
21. Kaufinteresse Grundstück Nr. 7141/2 (nicht öffentlich)
22. KG Thürneustift, Nutzungsübereinkommen Gemeindegrund "

Der Herr Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zu 1:

Sachverhalt:

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass Frau Maria Pinter ihr Amt als Gemeinderätin, und dadurch auch als geschäftsführende Gemeinderätin, zurückgelegt hat. Seitens der zustellungsbevollmächtigten Vertretung der Wahlpartei GRÜNE wurde Herr Mag. Stefan Glaser für das

freigewordene Mandat nominiert. Bürgermeister Naber nimmt die Angelobung von Herrn Mag. Stefan Glaser mit Gelöbnisformel vor und heißt diesen im Gemeinderat der MG Schönberg am Kamp willkommen.

Zu 2:

Sachverhalt:

Seitens der Wahlpartei GRÜNE wurde Herr Mag. Stefan Glaser für die Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand auf das freigewordene Mandat der zurückgetretenen Frau Maria Pinter vorgeschlagen. Für die Unterstützung bei der Durchführung der Wahl nominiert der Vorsitzende gfGR^{in} Mag.^{a} iur. Christine Hauer und GR^{in} Ing. Christina Karner. Die Wahl wird mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt (s. Niederschrift Beilage A zu diesem Protokoll).

Wahlergebnis: Von 18 abgegebenen Stimmen entfallen 18 auf den Wahlvorschlag der Wahlpartei GRÜNE, Herrn Mag. Stefan Glaser. Dieser nimmt die Wahl über Befragung durch Bürgermeister Naber an. 0 Stimmen sind ungültig.

Zu 3:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit dem Ausscheiden von Frau Maria Pinter auch ein Mandat in der gemäß § 120 Abs. 8 NÖ Gemeindeordnung 1976 durch vier Gemeinderatsmitglieder zu besetzenden Disziplinar- und Beschreibungskommission für Gemeindebeamte zu besetzen ist. Er schlägt vor, Herrn gfGR Mag. Stefan Glaser in die Kommission zu bestellen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn gfGR Mag. Stefan Glaser in Disziplinar- und Beschreibungskommission für Gemeindebeamte zu bestellen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 4:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende führt aus, dass anstelle von Frau Maria Pinter Herr gfGR Mag. Stefan Glaser die Funktion des Umweltgemeinderats ausüben soll.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der Bestellung von Herrn gfGR Mag. Stefan Glaser als Umweltgemeinderat zustimmen.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 5:
Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Zu 6:
Sachverhalt:
Der Vorsitzende berichtet von zwei Subventionsansuchen:

a) Pfarre Schönberg am Kamp, Sanierung des Dachstuhls der Pfarrkirche: € 15.000,00;
b) Familienverband der Diözese St. Pölten, Vermittlung von Leihomas und -opas: € 150,00

Zu a) führt Bürgermeister Naber aus, dass das ehrenamtliche Engagement betreffend die Dachstuhlsanierung unter der Leitung von Herrn Pfarrkirchenrat Johannes Holzmayer vorbildlich sei, und eine Unterstützung für das Kulturgut und angesichts der zahlreichen freiwilligen Arbeitsstunden in Höhe von €10.000,00 gerechtfertigt werden kann.

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge die oben angeführten Subventionsansuchen der Pfarre Schönberg am Kamp in Höhe von € 10.000,00 sowie des Familienverbands der Diözese St. Pölten in Höhe von € 150,00 beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7:
Sachverhalt:
Der Vorsitzende erteilt dem Herrn Finanzreferenten, Vizebürgermeister Günter Zaiser, das Wort. Dieser erläutert den 1. Nachtragsvoranschlag 2026.
Die **operative Gebarung** beträgt € 4.424.700,-- an Einzahlungen („Einnahmen") sowie € 4.218.800,-- an Auszahlungen („Ausgaben"). Daraus resultiert ein **positiver Saldo** von € 205.900,-- (vgl. S. 2).

Die **Einzahlungen in die operative Gebarung** umfassen z. B.: Ertragsanteile, Gebühren im Bauverfahren, Kommunal- und Grundsteuern, Aufschließungsabgaben, Mahngebühren, Miet- und

Pachterträge, Zinsenzuschüsse, Schulerhaltungsbeiträge, Strafen von Gemeindestraßen, Bedarfszuweisungen des Landes, Zinserträge (demonstrative Aufzählung!).

Die **Auszahlungen aus der operativen Gebarung** umfassen: Personalkosten, Sachkosten, Auszahlungen an Träger öffentlichen Rechts (z.B. Sozialhilfebeiträge und NÖKAS-Umlage) und Mandatare, sowie Zinsen und Kontoführungsspesen.

Die **Tilgung der jährlichen Schuldenlast** beträgt € 283.300,-- (vgl. S. 3). Dieser Saldo kann aus den Überschüssen aus der operativen Gebarung **nicht gedeckt** werden. Vom Geldfluss aus der operativen Gebarung abgezogen ergibt sich ein **negativer Saldo** von € -77.400,--.

Die Gesamtinvestitionskosten (Projekte und Investitionen in die Grundversorgung) betragen für das Jahr 2026 € 1.780.000,--. Abzüglich des Förderanteils für investive Vorhaben ergibt sich daraus ein Netto-Investitionskostenanteil für die Gemeinde von € 1.350.700,-- (vgl. S. 2).

Für das Jahr 2026 resultiert aus der voranschlagswirksamen Gebarung ein **negativer Saldo von € -748.100,--** (vgl. S. 3).

Geldfluss aus der operativen Gebarung (beinhaltet auch zweckgebundene Bedarfszuweisungsmittel des Landes):	€ 205.900,--
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Gemeindeanteil der Gesamtinvestitionskosten):	€ 1.350.700,--
Nettofinanzierungssaldo (Geldfluss op. Geb. minus Geldfluss inv. Geb.):	**€ -1.144.800,--**
Jährliche Schuldenlast (nur Tilgung):	€ 283.300,--
Geldfluss aus voranschlagswirksamer Finanzierungstätigkeit (Eigenmittelbedarf der Gemeinde):	**€ -748.100,--**
Jährliche Zinslast:	€ 58.539,--
Rücklagen gesamt:	**€ 1.746.403,--**
Finanzschulden per 31.12.2025:	€ 2.530.526,--
Finanzschulden per 31.12.2026:	€ 2.927.505,--

Vorhaben	NVA 2026 neu	VA 2026 bisher
Sanierung WVA II, HB Freischling *Kostenkalkulation gem. Ausschreibung; Darlehensaufnahme*	€ 680.000,--	€ 500.000,--
Sanierung Brücke Oberplank, Verlegung Einbauten *Provisorium und Bohrung durch den Kamp*	€ 75.000,--	---

Antrag des Finanzreferenten:
Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 sowie den Dienstpostenplan der MG Schönberg am Kamp beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird mehrstimmig angenommen. Gegenstimmen: GRÜNE

Zu 8:

Sachverhalt:
Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn GR Harald Straninger, das Wort.
Dieser berichtet von der angekündigten Sitzung des Prüfungsausschusses am 24.06.2026. Die Prüfgegenstände lauteten:

1) Bezüge von Mandataren und Hilfsorganen
2) Energiekosten für Gemeindeobjekte
3) Vorhaben Freizeitzentrum Schönberg, Gebarung
4) Girokonten, Sparbücher, Tagesabschluss.

Der Prüfungsausschuss gelangte zu folgenden Feststellungen:
Zu 1.: Die Bezüge entsprechen den rechtlichen Vorgaben.
Zu 2.: Der Bürgermeister möge gemäß NÖ EnergieeffizienzG 2012 Sorge tragen, dass eine Energiebuchhaltung durch den Energiebeauftragten erstellt wird.
Zu 3.: Es wird festgestellt, dass sich die bisherigen Ausgaben im Rahmen des Voranschlags befinden.
Zu 4.: Es konnten keine Beanstandungen getroffen werden.

Zu 9:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet vom Stand der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzepts. Aufgrund der nach Rechtsansicht des Landes Niederösterreich nachzuholenden SUP und zu überarbeitenden Erläuterungsberichts erhöhte sich nachträglich der Bearbeitungsaufwand für das Raumplanungsbüro Kordina und Riedmann ZT GesmbH. Für die zusätzlichen Leistungen wurde seitens des genannten Raumplanungsbüros ein Zusatzangebot in Höhe von € 24.662,74 brutto vorgelegt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an das Raumplanungsbüro Kordina und Riedmann ZT GesmbH gemäß Zusatzangebot vom 12.05.2026 in Höhe von € 24.662,74 brutto beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Haushaltsstelle	Summe Budget 2026	Plan-, außerplan- oder überplanmäßige Ausgabe	Budget 2026 nach Vollzug des Beschlusses
031-728	€ 45.000	Planmäßig	€ 16.833,00

Zu 10:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die ÖBB-Infrastruktur AG im Rahmen des Projekts „AMS071: Kamptalbahn Attraktivierung für den Nahverkehr" die Eisenbahnkreuzung bei Bahn-km 12,544 im Zuge ihrer Auflassung aus Gründen der Sicherheit baulich neugestalten wird. Dazu muss der Verlauf des angrenzenden Wirtschaftsweges geringfügig verändert, sowie eine Leitschiene zwischen Wirtschaftsweg und Bahndamm errichtet werden. Der derzeit nicht lineare Grenzverlauf zwischen Gemeinde- und Bahngrund wird zunächst bereinigt, indem 4 m² Grundfläche von der Marktgemeinde Schönberg am Kamp, Grundstück Nr. 3502, KG Stiefern, gegen 5 m² Grundfläche von der ÖBB Infrastruktur AG, Grundstück Nr. 3526, KG Stiefern, getauscht werden. Sodann kann die Leitschiene zur Gänze auf Gemeindegrund errichtet werden. Sie geht infolgedessen in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Schönberg am Kamp über.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Tausch von Grundstücksflächen: 4 m² Grundfläche von der Marktgemeinde Schönberg am Kamp, Grundstück Nr. 3502, KG Stiefern, gegen 5 m² Grundfläche von der ÖBB Infrastruktur AG, Grundstück Nr. 3526, KG Stiefern, zum Zweck der Errichtung einer Leitschiene neben der aufgelassenen Eisenbahnkreuzung Bahn-km 12,544, beschließen.

Er möge ferner, nach Errichtung, die Übernahme der Leitschiene in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Schönberg am Kamp beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 11:

Sachverhalt:
Der Vorsitzende berichtet, dass der Naturpark Kamptal-Schönberg am Projekt „Landschaften voller Beobachtungen" teilnimmt, und zu diesem Zwecke ein Monitoring von Tagfaltern nach einer standardisierten Methode durchführen möchte. Dazu müssen nachfolgende Grundstücke im Eigentum der MG Schönberg am Kamp im Zeitraum von 01.01.2027 - 31.12.2029 wiederkehrend zu Beobachtungszwecken und Citizen-Science-Aktivitäten betreten werden:

KG Schönberg:	Nr. 374/36; 374/24 („Hirnwickl")
KG Stiefern:	Nr. 2777/1 („Wied")
KG Altenhof:	Nr. 93/1 („Goldberg")

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dem Verein Naturpark Kamptal-Schönberg die oben angeführten Grundstücke im Eigentum der MG Schönberg am Kamp zum Zweck der Durchführung eines Tagfalter-Monitorings sowie für Citizen-Science-Aktivitäten im Zeitraum von 01.01.2027-31.12.2029 zu gestatten.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 12:

Der Vorsitzende berichtet von den diversen Förderverträgen für investive Vorhaben in der WVA und ABA.

a)

Sachverhalt:
Da die Freiflächen-Photovoltaikanlage beim Brunnenfeld in der KG Schönberg inzwischen ausschließlich für die Abwasserbeseitigungsanlage Strom erzeugt, wurde eine nachträgliche Bundesförderung eingeworben. Von € 31.000,00 förderbaren Gesamtinvestitionskosten werden seitens des Bundes € 11.780,00 zugeschossen.

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, den Fördervertrag vom 27.05.2026, Antragsnummer C405113, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 15 PV-Anlage Schönberg, anzunehmen.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b)
Sachverhalt:
Für die Errichtung der Photovoltaikanlage am Hochbehälter Thürneustift wurde ebenfalls eine Bundesförderung eingeworben. Von € 17.000,00 förderbaren Gesamtinvestitionskosten werden seitens des Bundes € 3.910,00 zugeschossen.

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, den Fördervertrag vom 27.05.2026, Antragsnummer C405277, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 17 PV-Anlage HB Thürneustift, anzunehmen.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c)
Sachverhalt:
Im Nachgang der Hochwasserkatastrophe 2024 musste im Hochbehälter Schönberg eine UV-Desinfektionsanlage nachgerüstet werden. Von € 35.000,00 förderbaren Gesamtinvestitionskosten werden seitens des Bundes € 8.050,00 zugeschossen.

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, den Fördervertrag vom 27.05.2026, Antragsnummer C406349, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 18 UV-Anlage Schönberg, HB Schlossberg, anzunehmen.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d)

Sachverhalt:

Für die Errichtung des Bohrbrunnens Freischling III wurden sowohl Bundes- als auch Landesförderungen eingeworben. Von € 210.000,00 förderbaren Gesamtinvestitionskosten werden seitens des Bundes € 48.300,00 und seitens des Landes Niederösterreich 21.000,00 zugeschossen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Fördervertrag vom 27.05.2026, Antragsnummer C406420, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 19 Brunnen Freischling III, sowie die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21.05.2026, WWF-10236019/2, anzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 13:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet von der Baustelle Kampbrücke L 1244 Oberplank. Für die Errichtung eines Provisoriums für die Überführung der Schmutzwasserkanaldruckleitung an der Behelfsbrücke, sowie die Demontage und Umlegung am Ende der Bauzeit wurde seitens der Fa. STRABAG AG, welche die Sanierung des Brückenobjekts im Auftrag des Landes Niederösterreich durchführt, ein Angebot in Höhe von € 25.231,68 netto gelegt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung zur Errichtung eines Provisoriums zur Überführung der Kanaldruckleitung über den Kamp sowie dessen anschließenden Abbau und Umlegung der Kanalleitung am Ende der Bauzeit zum Gesamtnettopreis von € 25.231,68 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Haushaltsstelle	Summe Budget 2026	Plan-, außerplan- oder überplanmäßige Ausgabe	Budget 2026 nach Vollzug des Beschlusses
851-004	€ 175.000	Planmäßig	€ 149.768,32

Zu 14:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Unterführung der Haltungen des Schmutzwasserkanals und der öffentlichen Beleuchtung mittels Bohrung unter der Kampsohle einer neuerlichen Aufhängung am Brückenobjekt des Landes Niederösterreich zu bevorzugen ist. Hierzu musste eine Sondernutzungsvereinbarung mit dem Repräsentanten des öffentlichen Wasserguts der Republik angestrebt werden. Mit dem Nutzungsvertrag mit der Zahl WA1-ÖWG-27023/108-2026 stimmt die Republik Österreich dem Bestand und der Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage – Umlegung Druckleitung Abwasser und Wasserversorgungsanlage – Vorbereitung Wassernotversorgung und Bestand, Mitverlegung von Kabelleerrohren auf den bundeseigenen Grundstücken Nr. 561/1, KG Plank am Kamp, und Nr. 1125/1, KG Oberplank, zu.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Annahme der Sondernutzungsvereinbarung WA1-ÖWG-27023/108-2026 mit der Republik Österreich beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 15:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert, dass auch die Fa. A1 Telekom Austria AG von der Einbautenverlegung im Zuge der Sanierung des zuvor genannten Brückenobjekts betroffen ist, und Kabeln der Fa. A1 ebenfalls den Kamp unterqueren sollen. Um zur Kampquerung zu gelangen, ist die Verlegung von Rohren und Kabeln durch die Fa. A1 auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 51/1, KG Oberplank, notwendig. Zu diesem Zweck muss gemäß Telekommunikationsgesetz 2021 eine Vereinbarung zum Leitungsrecht geschlossen werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Vereinbarung zum Leitungsrecht zwischen der Marktgemeinde Schönberg am Kamp und der Fa. A1 Telekom Austria AG zum Zweck der Kabelumlegung im Zuge der Brückensanierung zuzustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 16:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert, dass zur Herstellung der Kampquerung für die Haltungen der Gemeinde eine Bohrung unterhalb der Kampsohle mittels gesteuertem Spülbohrvortrieb erforderlich ist. Die Befestigung der Haltungen mittels Edelstahlkonsole, welche laut Richtlinien des Landes Niederösterreich für derartige Aufhängungen an Brückenobjekten vorgesehen ist, würden sich gemäß Angebot Fa. STRABAG AG auf € 102.000,00 belaufen. Seitens der Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GesmbH beträgt die Gesamtnettosumme für eine Spülbohrung € 36.529,54. Der Bohrquerschnitt beträgt DN300 auf eine Länge von 47,00 m und umfasst als Rohrverband:

1) Wasserleitung DA200
2) Schmutzwasserdruckleitung DA 90
3) LWL und Ortsbeleuchtung DA50
4) Leerrohr DA110

Aufgrund der unbekannten Beschaffenheit des Untergrundes sind Störungen während des Bohrvortriebs nicht auszuschließen und können damit die Länge der Bohrung sowie die Arbeitszeit zum Angebot geringfügig abweichen. Die anschließenden Erdbauarbeiten zur Verfüllung von Künetten, Herstellung von Banketten, Abtransport von Material etc. werden von der Fa. SWIETELSKY AG zum Gesamtnettopreis von € 8.074,60 angeboten.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung einer DN300 Bohrung unterhalb der Kampsohle, wie oben angegeben, zum Gesamtnettopreis von € 36.529,54 gemäß Angebot Nr. 2600033388 an die Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GesmbH zu beschließen. Er möge ferner beschließen, die im Nachgang der Spülbohrung und Umlegung anfallenden Leistungen für Erdbauarbeiten zum Gesamtnettopreis von € 8.074,60 laut Angebot Projekt Nr. 2026Bro059 vom 01.09.2026 an die Fa. SWIETELSKY AG zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Haushaltsstelle	Summe Budget 2026	Plan-, außerplan- oder überplanmäßige Ausgabe	Budget 2026 nach Vollzug des Beschlusses
851-004	€ 149.768,32	Planmäßig	€ 105.164,18

Zu 17:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erinnert an das inzwischen fast abgeschlossene Bauvorhaben des Gemeindeabwasserverbandes Langenlois, bei dem ein neues Betriebsgebäude (Werkstatt, Lagerraum für div. Gerätschaften) inklusive einer modernen PV-Anlage an der Westseite des Areals der Kläranlage Langenlois errichtet wurde. Für dieses Projekt war im Voranschlag 2025 des Gemeindeabwasserverbandes Langenlois ein Investitionsvolumen in der Höhe von EUR 500.000,00 ausgewiesen. Für die Finanzierung waren in Anlehnung an die Vereinbarungen der Satzung bzw. der Aufteilung der Kosten des laufenden Betriebs der Kläranlage, Gemeindebeiträge in der Höhe von EUR 354.000,00 (70,8% des Investitionsvolumens) von der Stadtgemeinde Langenlois, in der Höhe von EUR 81.000,00 (16,2% des Investitionsvolumens) von der Marktgemeinde Schönberg am Kamp und in der Höhe von EUR 65.000,00 (13,0% des Investitionsvolumens) von der Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern vorgesehen. Während der Beitrag der Stadtgemeinde Langenlois aus einer Rücklage zugunsten der Stadtgemeinde Langenlois entnommen werden konnte, mussten die genannten Gemeindebeiträge der Gemeinden Schönberg am Kamp und Hadersdorf-Kammern anhand des gegenständlichen Darlehens Nr. AT85 3242 6009 2000 0683 bei der Raiffeisenbank Langenlois in der Höhe von insgesamt EUR 146.000,00 mit einer Laufzeit von 10 Jahren (die letzte Rate laut Tilgungsplan ist am 01.10.2035 fällig) finanziert werden. In der Sitzung vom 26.02.2026 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönberg am Kamp daher die Übernahme einer Haftung im Ausmaß von EUR 81.000,00 bzw. 55,48% der Darlehenssumme in der Höhe von EUR 146.000,00 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.06.2026 hat die Aufsichtsbehörde festgestellt, dass in diesem Beschluss wesentliche Erfordernisse der Gemeindeordnung nicht enthalten waren. Insbesondere wurde darin auf § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 hingewiesen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge daher gem. Punkt 9 des Gemeindedarlehensvertrages Nr. AT85 3242 6009 2000 0683 vom 17.12.2025 (genehmigt in der Vorstandssitzung des Gemeindeabwasserverbandes Langenlois vom 24.11.2025) die Übernahme der Haftung im Ausmaß von EUR 81.000,00 bzw. 55,48% der Darlehenssumme in der Höhe von EUR 146.000,00 beschließen. Die letzte Rate für dieses Darlehen ist am 01.10.2035 fällig, wodurch mit diesem Datum auch die Haftung befristet ist. Für den derzeit mehr als unwahrscheinlichen Fall der Inanspruchnahme dieser Haftung im Bereich der Abwasserbeseitigung durch die Raiffeisenbank Langenlois und den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen für die Marktgemeinde Schönberg am Kamp, das wären halbjährliche Kapitalraten in der Höhe von rund EUR 4.050,00 zuzüglich Zinsen (6-Monats-EURIBOR + 0,56% Aufschlag), beschließt der Gemeinderat weiters gem. § 90 Abs. 4 Z. 7 die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren. Sowohl die Darlehensurkunde Nr. AT85 3242 6009 2000 0683 der Raiffeisenbank

Langenlois vom 17.12.2025 als auch der letzte, zugehörige Tilgungsplan vom 10.04.2026 und das Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 19.06.2026 (Kennzeichen IVW3-GVF-4130301/012-2026) liegen diesem Protokoll als wesentlicher Bestandteil bei.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 18:

Sachverhalt:
Der Vorsitzende erläutert, dass die Verordnungsprüfung der jüngst beschlossenen Wasserabgabenordnung durch die Abteilung Gemeinden im Amt der NÖ Landesregierung abgeschlossen ist. Aufgrund der in § 9 der beschlossenen Wasserabgabenordnung ist diese nach Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde mit Rechtswidrigkeit belastet. Der Gemeinderat hat daher in einer Änderungsverordnung den § 9 ersatzlos zu streichen.
GR Schroll (GRÜNE) ergreift das Wort. Er präsentiert einen Vorschlag zur Neuberechnung der Gebühren. Dieser Berechnung zufolge soll die Wasserbezugsgebühr erhöht werden, um die Verbraucherinnen und Verbraucher zum Wassersparen zu animieren. GR Straninger (SPÖ) hält dagegen, dass aufgrund des hohen Anteils an Nebenwohnsitzen in der Gemeinde als der stärkere Hebel zur Einnahme von Gebühren schon seit jeher die Bereitstellungsgebühr erachtet wurde, da diese, unabhängig von der Wohnsitzqualität, von jedem Haushalt zu entrichten ist. GfGR Glaser (GRÜNE) argumentiert, dass nur eine ausreichende finanzielle Belastung des Wasserbezugs zu einem dem Klimawandel angepassten Verbrauch von Ressourcen führen würde. Vizebürgermeister Zaiser (ÖVP) erachtet die von der Partei GRÜNE vorgeschlagene Erhöhung der Bezugsgebühr für unverhältnismäßig hoch. GfGR^{in} Hauer (ÖVP) führt aus, dass die Streichung des § 9 aus der vorliegenden Wasserabgabenordnung (automatische Indexanpassung) auf Weisung der Abteilung Gemeinden, sowie die Entwicklung der Konjunktur zur Folge haben, dass der Gemeinderat sich periodisch wiederkehrend mit Gebührenanpassungen zu befassen haben wird. In diesem Zuge könne die gegenwärtige Diskussion wieder aufgegriffen werden. Da man sich derzeit jedoch inmitten des neuen Ablesungszeitraums für den Wasserverbrauch befinde, und der Gemeindeverband für Abgaben Krems erst vor einigen Wochen sämtliche Abgabenbescheide versandt hat, wäre jetzt kein günstiger Zeitpunkt für eine neuerliche Anpassung.

Antrag des Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge nachstehende Änderungsverordnung beschließen:

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Schönberg am Kamp

§ 1

In der Marktgemeinde Schönberg am Kamp werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 14.999.162 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 66.982 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 45,00 pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	**Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h	**Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	45,00	135,00
7	45,00	315,00
12	45,00	540,00
17	45,00	765,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,80** festgesetzt.

(2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Bereitstellungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1.	von 1. Juli	bis 30. September
2.	von 1. Oktober	bis 31. Dezember
3.	von 1. Jänner	bis 31. März
4.	von 1. April	bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr

erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird mehrstimmig angenommen. Gegenstimmen: FPÖ

Zu 19:
Sachverhalt:
Der Vorsitzende erläutert, dass die Verordnungsprüfung der jüngst beschlossenen Kanalabgabenordnung durch die Abteilung Gemeinden im Amt der NÖ Landesregierung abgeschlossen ist. Aufgrund der in § 9 der beschlossenen Kanalabgabenordnung ist diese nach Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde mit Rechtswidrigkeit belastet. Der Gemeinderat hat daher in einer Änderungsverordnung den § 9 ersatzlos zu streichen.

Antrag des Finanzreferenten:
Der Gemeinderat möge nachstehende Änderungsverordnung beschließen:

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Schönberg am Kamp

§ 1

In der Marktgemeinde Schönberg am Kamp werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

f) Kanaleinmündungsabgabe
g) Ergänzungsabgaben
h) Sonderabgaben
i) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 21.650.585 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 50.335 lfm zugrunde gelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.118.805 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 24.928 lfm zugrundegelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal
b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Schmutzwasserkanal:	€ 2,85
b)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,85

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 39,16 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Schönberg am Kamp zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird mehrstimmig angenommen. Gegenstimmen: FPÖ

Zu 20: Informationen

- Sitzung Tourismusverein Kamptal/Manhartsberg: GfGR^{in} Edelbacher und GR^{in} Reiner berichten über die geänderten Konditionen den Mitgliedsbeitrag betreffend, sowie über die Teilnahme an der Sendung „9 Plätze 9 Schätze".

- KIGA und Schülertransport: Bgm. Naber berichtet, dass die Fa. Kierberger nun mit zwei Bussen für die Gemeinde fährt. Beide Busse werden durch den Bund refinanziert.

- Freizeitanlage Schönberg: Der Gemeindevorstand hat eine Beauftragung der Kerzan & Vollkrann GmbH „Atelier Langenlois" mit Planungsarbeiten beschlossen (120 Stunden zu gesamt € 14.400,00). Der Vorsitzende berichtet ferner, dass der Food Truck im kommenden Jahr eröffnet werden sollte und auch für das Vorhaben „Campingstellplätze" eine Lösung gefunden werden muss.

- Wasserversorgungsanlage Freischling: Bgm. Naber berichtet von der laufenden Ausschreibung, und dass bis Ende September die Angebote der Firmen einlangen müssen. Eine Vergabe soll in der Oktobersitzung, der Baubeginn im Anschluss daran erfolgen.

- Eisenbahnübergänge – Ersatzstraßen: Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Verhandlung für die Schließung von Bahnkreuzungen im Oktober stattfinden wird.

- Trafik Plank – Weiterführung: Bgm Naber berichtet über den Stand der Dinge.

- Nahversorger – Neuigkeiten: Der Vorsitzende erläutert, dass seitens der Fa. Kiennast bis 31.12.2026 ein neuer Betreiber für die Nah & Frisch-Filiale in Schönberg gesucht wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung wird am 22.10.2026 genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat VP

Gemeinderat Grüne

Gemeinderat FPÖ

Gemeinderat SPÖ